

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Michael Luther und der Fraktion der CDU/CSU**

**– Drucksache 14/834 –**

### **Restitution und Erbrecht**

In der DDR waren eine ordnungsgemäße Wirtschaft und Instandhaltung von Miethäusern infolge gesetzlicher Mietbeschränkungen, die die Miete auf Vorkriegsstand einfroren, nicht möglich. Es entstand ein von der Partei- und Staatsführung gewollter Druck zur Aufgabe des Eigentums. Aus diesem Grund haben viele Erben seinerzeit das Erbe ausgeschlagen, wenn sich solche Häuser im Nachlaß befanden. Diese Sachverhalte sind von den Regierungen der beiden deutschen Staaten in Nummer 4 der gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 als nicht hinnehmbares und deshalb durch Rückgabe wiedergutzumachendes Unrecht bewertet worden. Dementsprechend ist in § 1 Abs. 2 Vermögensgesetz ein Restitutionstatbestand begründet worden, wenn bebaute Grundstücke und Gebäude wegen eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Überschuldung in das Volkseigentum übernommen worden sind.

Leider ist nach einer Ausschlagung von den staatlichen Notariaten der DDR die vorgeschriebene Suche nach nächstberufenen Erben oft nachlässig betrieben worden. Da der Nachlaß kraft Gesetzes mit dem Erbfall anfällt und Erbrecht auch nicht erlischt, wenn die Erbschaft nicht tatsächlich angetreten wird oder ein unbekannter Erbe sich trotz Aufforderung verschweigt, führt das heute dazu, daß nach dem Recht der DDR unrichtige Erbscheine ausgestellt und Grundstücke und Gebäude zu Unrecht in das Grundbuch des Volkseigentums eingetragen worden sind. Der Restitutionsanspruch nach § 1 Abs. 2 Vermögensgesetz hat nach lange herrschender Auffassung die rechtswirksame Übernahme in das Volkseigentum vorausgesetzt. Das hatte zur Folge, daß nachrangige Erben Vorrang vor dem nächstberufenen Erben bekommen, der sich seinerzeit infolge der wirtschaftlichen Zwänge in der DDR für die Ausschlagung entschieden hatte. Der Wille der gemeinsamen Erklärung vom 15. Juli 1990, der gesetzgeberisch im Vermögensgesetz seinen Niederschlag gefunden hat, wurde nicht tatsächlich umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund hat sich eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium der Justiz (BMJ) und der damaligen Koalition in den Jahren 1997 und 1998 mit der Frage befaßt, wie dem Problem gesetzgeberisch begegnet werden

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 10. Mai 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

kann. Mit einem in das Vermögensgesetz einzuführenden neuen § 1 a mit umfangreichem Gesetzestext sollte versucht werden, die Probleme weitestgehend zu lösen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in am 28. August 1997 ergangenen Grundsatzentscheidungen den Vorrang des geschädigten erstausschlagenden Erbens gegenüber nachrangigen Erben bestätigt, aber darüber hinaus auch im Wege der Auslegung des § 1 Abs. 2 Vermögensgesetz wesentliche Rechtsfragen geklärt und der Praxis im vermögensrechtlichen Bereich eine entscheidende Wendung gegeben. Viele Fälle können demnach jetzt zugunsten der nächstberufenen (erstrangigen) Erben entschieden werden. Die Entscheidung wirft aber noch zahlreiche neue Fragen auf, die einer Klärung bedürfen.

1. Wie viele Verfahren, bei denen es um unvollständige Erbausschlagungen geht, sind von den Vermögensämtern noch nicht abschließend entschieden?

Wie viele abschließende Entscheidungen liegen bereits vor?

Wie viele der noch offenen Fälle sind aufgrund der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes nunmehr kurzfristig zugunsten der nächstberufenen Erben zu entscheiden?

In wie vielen Fällen ist dies bereits geschehen?

Die auf den Angaben der Länder beruhende Statistik des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen differenziert nicht nach den einzelnen Schädigungstatbeständen des Vermögensgesetzes. Insoweit sind keine konkreten Angaben zu bereits abgeschlossenen Verfahren für den Schädigungstatbestand gemäß § 1 Abs. 2 Vermögensgesetz, bei denen es um unvollständige Erbausschlagungen geht, möglich. Auch sind daher erst recht keine Angaben dazu möglich, wie viele derartige Verfahren bei den Vermögensämtern noch nicht abschließend entschieden worden sind.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, bereits abgeschlossene Verfahren nach dem Vermögensgesetz aufgrund dieser Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes erneut aufzugreifen, um die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten?

Wird sie ggf. bei den Landesregierungen ihren politischen Einfluß geltend machen, um ein erneutes Aufgreifen bereits abgeschlossener Verfahren sicherzustellen?

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen wird von den neuen Bundesländern in eigener Zuständigkeit ausgeführt. Die Entscheidung, ob bestandskräftige Bescheide nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 48 der Landesverwaltungsverfahrensgesetze zurückgenommen werden, haben nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gesetzesanwendung berufenen Behörden, im Falle eines Rechtsstreits die Gerichte zu treffen.

3. Stellt die Bundesregierung sicher, daß die Grundsätze der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes beim Verwaltungshandeln der Vermögensämter berücksichtigt werden?

Wenn ja, in welcher Form und seit wann?

Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion unterrichtet das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen durch zentrale und dezentrale Schulungsmaßnahmen über neue Entwicklungen im vermögensrechtlichen Bereich. Insbesondere in den turnusmäßigen Amtleiterschulungen, an denen grundsätzlich alle Amtsleiter der Vermögensämter teilnehmen, wird regelmäßig über die neueste (höchstrichterliche) Rechtsprechung zum Vermögensgesetz informiert. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurden auch die hier in Rede stehenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. August 1997 zeitnah behandelt. Des Weiteren wurden die Entscheidungen in der laufend erscheinenden Rechtsprechungsübersicht des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen, die u. a. an die Vermögensämter verteilt wird, veröffentlicht (Nr. 16/1997 vom 22. Oktober 1997).

4. Welche finanziellen Auswirkungen haben die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes unter Berücksichtigung der Fragen 1, 2 und 3?

Da weder Angaben zu den Fallzahlen (siehe Antwort zu Frage 1) noch Angaben über den Wert der betroffenen Grundstücke vorliegen, können keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes getroffen werden.

Da gemäß § 1 Abs. 3 des Entschädigungsgesetzes für Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensgesetzes, die durch Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden, keine Entschädigung gewährt wird, entstehen durch diese Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes keine finanziellen Auswirkungen zu Lasten des Entschädigungsfonds.

5. Sieht die Bundesregierung aufgrund der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz – VermBerG) über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der unvollständigen Erbausschlagungen beraten. Im Bericht des Rechtsausschusses vom 17. Juni 1998 (Drucksache 13/11041, S. 27) heißt es dazu:

„Der Ausschuß hat über die Frage beraten, ob das Vermögensgesetz für die Fälle der unvollständigen Erbausschlagungen ergänzt werden sollte. Der Ausschuß hat dies im Ergebnis nicht für notwendig erachtet, weil das Bundesverwaltungsgericht durch zwei Urteile vom 28. August 1997 (7 C 1.97 und 7 C 70.96) entschieden hat, daß ein nachberufener Erbe, der sich vor Inkrafttreten des Vermögensgesetzes auf seine Erbenstellung nicht berufen hat, den zugunsten des erstausschlagenden Erben ergangenen Rentitionsbescheid nicht mit der Behauptung zu Fall bringen kann, das Grundstück oder Gebäude sei nach der Erbausschlagung nicht wirksam in Volkseigentum übergegangen. Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit klargestellt, daß für die Überführung in Volkseigentum im Sinne von § 1 Abs. 2 VermG die tatsächliche Inbe-

sitznahme für das Volkseigentum ausreicht. Nach diesen Grundsatzentscheidungen sollte – so die Auffassung des Ausschusses – auch die Regelung der Detailfragen der Rechtsprechung überlassen bleiben.“

Das Vermögensrechtsbereinigungsgesetz ist am 27. Oktober 1998 in Kraft getreten, ohne eine Regelung zu den unvollständigen Erbausschlagungen zu enthalten.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und hält es daher ebenfalls für vorzugswürdig, zunächst die weitere Entwicklung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet abzuwarten.

6. Sieht die Bundesregierung einen Regelungsbedarf für die Fälle, in denen es nicht um Grundstücke geht, die faktisch in Volkseigentum übernommen wurden, sondern in denen das staatliche Notariat überhaupt nicht gehandelt hat und demzufolge über Jahre das Grundstück lediglich in staatlicher Verwaltung belassen worden ist?

Nein.

7. Teilt die Bundesregierung die Meinung des Abgeordneten Hans-Joachim Hacker und des jetzigen Staatsministers im Bundeskanzleramt, Rolf Schwanitz, die die Einfügung eines § 1a (unvollständige Erbausschlagungen), wie er von der Bürgergemeinschaft Eigentumsfragen in Dresden vorgeschlagen und auch dem BMJ übermittelt wurde, für notwendig halten, wie der Abgeordnete Hans-Joachim Hacker der Bürgergemeinschaft mit Schreiben vom 8. Juli 1998 mitgeteilt hat?

Der Bundesregierung ist das Schreiben des Abgeordneten Hans-Joachim Hacker vom 8. Juli 1998 nicht bekannt.

8. Arbeitet die Bundesregierung an einem solchen Gesetzentwurf?  
Wenn ja, welchen Inhalt hat der Entwurf, und in welchem Verfahrensstadium befindet er sich?  
Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.